



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0546/2016		Datum:	18.10.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi				
Gremienweg:							
02.02.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
23.01.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
06.12.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des Plankenweges in Koblenz-Neuendorf						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) des Plankenweges nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55% der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Ausbauplanung soll die Fahrbahn in Asphaltbauweise hergestellt werden, zukünftig ein beidseitiges Parken ohne Nutzung der Gehwege ermöglichen und trotzdem eine ausreichende Fahrgasse für die Busse bieten. Die Gehwege werden in Pflasterbauweise hergestellt und die Beleuchtung wird erneuert. Zusätzlich werden Bäume an Fahrbahneinengungen gepflanzt.

Die Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung inklusive dem Hauptkanal werden ebenfalls erneuert/saniert. Der Beschluss des Werkausschuss Stadtentwässerung über die Erneuerung/Sanierung des Hauptkanals steht allerdings noch aus.

Der erforderliche Grunderwerb und die erforderliche Schlussvermessung werden ebenfalls durchgeführt.

Der Plankenweg wurde in den 60er Jahren ausgebaut und lange Zeit auch durch LKW genutzt bis er für diese gesperrt wurde. Entsprechend rheinland-pfälzischer Rechtsprechung ist die reguläre Nutzungsdauer bereits in den 80er Jahren - also vor Einrichtung der Buslinie in 1996 mit einer Ausnahmegenehmigung - abgelaufen.

Sobald die Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage abgelaufen ist und sie verschlissen ist, oder die Nutzungsdauer auch nur bei weitem überschritten ist (unstreitig bei 50 Jahren) - ohne dass die Verkehrsanlage verschlissen ist-, sind die diesbezüglichen Voraussetzungen für eine beitragspflichtige Erneuerung gegeben.

Beim Plankenweg ist die Nutzungsdauer bei weitem abgelaufen, so dass die - tatsächlich vorhandene - Verschlissenheit/Erneuerungsbedürftigkeit für die Beitragsfähigkeit nicht relevant ist.

Der Straßenbaulastträger hat zwar grundsätzlich die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis (ggf. also auch für die Benutzung durch den ÖPNV) genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dies jedoch nur entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Zudem steht ihm gemäß ständiger Rechtsprechung im Ausbaubeitragsrecht hinsichtlich des Zeitpunktes einer beitragspflichtigen Straßenerneuerung ein großer Entscheidungsspielraum zu, so dass die Stadt Koblenz auch nicht verpflichtet war, aufgrund der anzunehmenden Vorschädigungen durch die LKW-Nutzung und im Vorgriff auf die Belastungen durch den ÖPNV, vor Einrichtung der Buslinie den Plankenweg beitragspflichtig auszubauen. Der aus den 60er Jahren stammende und nicht den heutigen Richtlinien entsprechende Straßenaufbau erfordert jedoch heute in Zusammenspiel mit den aktuellen Schäden eine beitragspflichtige Erneuerung, um im Interesse aller Beteiligten eine langfristige Verbesserung der Situation zu erreichen. Eine reine Unterhaltungsmaßnahme würde hierfür nicht ausreichend tief greifen.

Unabhängig davon, dass die Buslinie erst zu einem Zeitpunkt eingerichtet wurde, zu dem grundsätzlich bereits ein beitragspflichtiger Ausbau des Plankenweges möglich gewesen wäre, gehört die Nutzung durch den ÖPNV und somit die Belastung mit Bussen regelmäßig zu dem „Lebensschicksal“ einer Straße und erfährt daher keine gesonderte beitragsrechtliche Behandlung.

Die Erneuerung des Plankenweges stellt folglich – auch ohne die vorangegangene Nutzung durch LKWs und den ÖPNV sowie die hierdurch verursachten Schäden - eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist

zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Als Anliegerverkehr sind alle Verkehre zu und von den Anliegergrundstücken zu werten, also nicht nur die Anwohner selbst, sondern z. B. auch Besucher, Dienstleister, Post-/Paketdienste, Lieferverkehre, Kunden, sowie Nutzer der öffentlichen Parkplätze und der Haltestellen in der Erschließungsanlage anfahrende öffentliche Personennahverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da im Plankenweg allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei dem Plankenweg handelt es sich um eine Innerortsstraße innerhalb des Ortsteiles Neuendorf.

Die Straße dient überwiegend sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der sich im großen Umfange an der Erschließungsanlage befindlichen Wohngrundstücke mit teilweisem Gewerbe (z. B. Fahrschule, Frisör, Arztpraxis; insgesamt über 200 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten)

Auch der öffentliche Personennahverkehr, der die 4 Haltestellen innerhalb des Plankenweges anfährt, ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Beim Durchgangsverkehr ist eine Verbindungsfunktion innerhalb des Ortsteiles Neuendorf gegeben, wobei diese beim Fahrverkehr insbesondere durch die Einbahnregelung der Handwerkerstraße verursacht wird und im direkten Anschluss ausschließlich über die querverlaufenden Straßen „Herberichstraße“ und „Nauweg“ fortgeführt wird. Alternative Verbindungen für den Fahrverkehr bestehen mit unterschiedlicher Bedeutung im Wallersheimer Weg, in der Handwerkerstraße und der Hochstraße. Besondere für den Durchgangsverkehr nur oder in bevorzugter Weise über den Plankenweg zu erreichende Ziele sind nicht ersichtlich. Beim fußläufigen Verkehr wird die v. g. Verbindungsfunktion durch die Fußwegebeziehungen vom Wallersheimer Weg über den Plankenweg zur Handwerkerstraße und zurück ergänzt. Über diese Fußwegebeziehungen zu erreichende Ziele sind die Willi-Graf-Schule, verschiedene Kitas, der Friedhof, die Kirche und der Einzelhandel.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

13.11.2014 Stadtrat: Ausbaubeschluss

12.06.2015 Stadtrat: Beschluss über die Ausbauplanung
(Lagepläne Nr. 16.23/04.15/02.01 und 16.23/04.15/02.02)